

Leistungsentgelt und Sozialkomponente

Merkblatt



Regelungen der AVR Caritas 2027 zu Leistungsentgelt und Sozialkomponente

- Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente ist zukünftig für **alle** Mitarbeitenden in § 31 AVR Caritas 2027 geregelt.
- Der Bemessungssatz für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente beträgt zwei Prozent und im Krankenhaus ein Prozent (§ 31 Abs. 3 AVR Caritas 2027).
- Die Regelungen und damit auch die Möglichkeiten der Verwendung des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens entsprechen den bisherigen Regelungen der Anlagen 31 bis 33 AVR Caritas.
- Bestehende Dienstvereinbarungen können auf die in den Tätigkeiten der Anlage 2 AVR Caritas beschäftigten Mitarbeitenden erstreckt werden.
- Gibt es keine Dienstvereinbarung, greift wie bisher die Auffanglösung (§ 31 Abs. 4 AVR Caritas 2027). Das zur Verfügung stehende jährliche Gesamtvolumen wird dann mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres als Einmalzahlung an die anspruchsberechtigten Mitarbeitenden ausgeschüttet.
- **Übergeleitete Mitarbeitende ohne Entgeltsperrung und neue Mitarbeitende**, die in Tätigkeiten der bisherigen Anlage 2 AVR Caritas eingruppiert sind, haben in den **Jahren 2027 bis 2030 nur schrittweise Anspruch auf Leistungsentgelt** (§ 31 Abs. 5 AVR Caritas 2027). Höhe des Anspruchs auf Leistungsentgelt in Prozent des Bemessungssatzes:

Jahr der Entstehung des Anspruchs	MA ohne Entgeltsperrung schrittweise Erhöhung - erste Auszahlung: Januar 2029	MA mit Entgeltsperrung erste Auszahlung: Januar 2028
2027	0 %	100 %
2028	25 %	100 %
2029	50 %	100 %
2030	75 %	100 %
2031	100 %	100 %